

**Merkblatt**  
**Erhebung eines Gebührenvorschusses bei der Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit**

Die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ist für den Antragsteller generell gebührenpflichtig.

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt gem. § 38 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) **255,00 Euro**. Sie ermäßigt sich für jedes minderjährige Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf **51,00 Euro**.

Gem. § 1 in Verbindung mit § 16 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) kann bei Amtshandlungen die auf Antrag durchgeführt werden, ein Gebührenvorschuss in Höhe von bis zu **75 v. H.** der zu erwartenden Gebühr erhoben werden.

Dies bedeutet die Erhebung einer Vorschussleistung von:

- **191,00 Euro** für jeden Erwachsenen / jedes minderjährige Kind, das alleine eingebürgert werden soll
- **38,00 Euro** für jedes minderjährige Kind, wenn es mit einem Elternteil zusammen eingebürgert werden soll

Der Vorschuss wird als einmalige Zahlung bei Antragstellung fällig und ist durch Vorlage des Überweisungsträgers nachzuweisen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Antrag erst mit Entrichtung des vollen Gebührenvorschusses angenommen wird. Die restliche Gebühr (**64,00 Euro**, bzw. **13,00 Euro**) wird vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, also vor Abschluss des Verfahrens, fällig.

Auch die Ablehnung oder die Rücknahme eines laufenden Antrages auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr in diesen Fällen beträgt in der Regel **75 v. H.** der Einbürgerungsgebühr. Ob eine weitere Ermäßigung aus Billigkeitsgründen gewährt werden kann, ist im Einzelfall zu klären. In diesem Fall würde der Differenzbetrag zurückerstattet.

Empfangsbestätigung

Ort, Datum

Unterschrift